

Kooperationsvereinbarung

Stand 17.01.2013/25.01.2013/01.03.2013/11.03.2013/ 20.11.2013
zwischen dem

Landkreis Böblingen

Parkstraße 16
71034 Böblingen

vertreten durch

Herrn Landrat Roland Bernhard

(nachfolgend „Landkreis“)

und der

Stadt Böblingen

Marktplatz 16
71032 Böblingen

vertreten durch

Herrn Oberbürgermeister Wolfgang Lützner

(nachfolgend „Stadt“)

**über die Belegung eines Platzkontingentes
der Kindertageseinrichtung Paul-Gerhard-Weg
in Böblingen**

Präambel

Der Landkreis Böblingen und die Stadt Böblingen beschließen mit dieser Kooperationsvereinbarung eine Zusammenarbeit am Familienzentrum Paul-Gerhardt-Weg. Die Stadt stellt dem Landkreis in den Kindertageseinrichtungen Paul-Gerhardt-Weg 6 und 8 Betreuungsplätze auch im Rahmen der Ganztagesbetreuung zur Verfügung. Der Landkreis trägt für diese Plätze anteilig die nicht anderweitig gedeckten Kosten. Der Landkreis erhält die Möglichkeit, über die Belegung dieser Plätze nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Rechtliche Einschränkungen bei der Platzvergabe bleiben von diesem Anspruch unberührt.

Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt mindestens fünf Jahre, im Übrigen gilt hinsichtlich der Dauer dieser Vereinbarung § 10.

§ 1

Grundstück, Gebäude

- (1) Die Stadt realisiert mit den Neubauten Paul-Gerhardt-Weg 6 und 8 zwei Kindertageseinrichtungen im Verbund eines Familienzentrums, das auch ein zusätzliches Angebot weiterer Räume für die Elternarbeit und Kinderbetreuung, zusätzlich zu den Räumen der Kindertageseinrichtungen schafft. Das gesamte Familienzentrum samt Grundstück steht in städtischem Eigentum.
- (2) Die Kindertageseinrichtung wird inklusive der Belegplätze voraussichtlich am 01.02.2014 für den Bereich der Kinder unter drei Jahren und zum 01.05.2014 für den Bereich der Kinder ab drei Jahren in Betrieb gehen.

§ 2

Betriebsträgerschaft und Betrieb der Kindertageseinrichtung

- (1) Betriebsträger der Kindertageseinrichtung ist die Stadt.
- (2) Die Stadt ist verantwortlich für die Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und für die Einhaltung aller für den Betrieb von Kindertagesstätten einschlägigen Rechtsvorschriften.

§ 3

Leistungen der Stadt

- (1) Die Stadt stellt dem Landkreis Belegplätze gemäß Anlage 1 zur Verfügung.
- (2) Die Stadt trägt die gesamten Kosten der Kindertageseinrichtung, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können. Der Landkreis beteiligt sich an den laufenden Betriebskosten (Personalkosten, lfd. Sachkosten, Verwaltungs- und Managementkosten, kalkulatorischen Kosten) und einem entstehenden Abmangel - jeweils auf den Einzelplatz gerechnet -, nach Maßgabe des § 7.

§ 4

Elternbeiträge

Die Stadt erhebt Betreuungsgebühren, deren Höhe in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Böblingen festgelegt ist. Für die vom Landkreis belegten Plätze gelten ebenfalls die von der Stadt festgesetzten Gebühren. Die Gebühren für die Plätze des Landkreises werden direkt den Mitarbeitern, freie Plätze direkt dem Landkreis in Rechnung gestellt. Der Landkreis weist die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf diese Verfahrensweise hin.

§ 5

Belegungsrecht

- (1) Das Landratsamt erhält das Recht, nach Maßgabe dieser Vereinbarung über die Belegung von **15 Kinderbetreuungsplätzen** (10 für Kinder unter drei Jahren, 5 für Kinder ab drei Jahren) nach freiem Ermessen zu entscheiden. Rechtliche Einschränkungen bleiben hiervon unberührt. Eine Änderung der Zahl der Betreuungsplätze ist mindestens 8 Monate vor dem Stichtag 01.03.d.J. mit der Stadt abzustimmen und zu vereinbaren.
- (2) Die Höhe des Zuschusses nach § 7 richtet sich nach den eingeräumten Belegungsrechten und ist unabhängig von der tatsächlichen Belegungszahl.
- (3) Falls der Landkreis die ihm nach Abs. 1 zustehenden Plätze nicht in vollem Umfang benötigt, können diese freien Plätze im Einvernehmen der Vertragsparteien durch die Stadt belegt werden. Benötigt der Landkreis wieder das volle Platzkontingent, so erhält der Landkreis den als nächstes freiwerdenden Platz. Dies gilt auch im umgekehrten Falle.
- (4) Stehen seitens der Stadt ungenutzte Platzkapazitäten in der Einrichtung zur Verfügung, wird der Landkreis bei der Vergabe dieser Kapazitäten vorrangig berücksichtigt.

§ 6

Investitionen

Der Landkreis beteiligt sich nicht direkt an den Bau- bzw. Investitionskosten. Eine anteilige Finanzierung erfolgt über die kalkulatorischen Kosten, welche in den Betriebskostenzuschüssen enthalten sind.

§ 7

Betriebskostenzuschuss

- (1) Der Landkreis leistet zu den durch GEbühren und eventueller Zuschüsse Dritter nicht gedeckten Betriebskosten nach Abs. 2 und 3 eine Beteiligung an einem

entstehenden Abmangel gemäß § 5 Abs. 2 pro vereinbartem Belegungsplatz. Der genaue Wert richtet sich nach den Werten der Anlage 1.

Dieser Beitrag wird auch dann bezahlt, wenn ein Belegplatz nicht in Anspruch genommen wird.

- (2) Die Unterhaltung des Gebäudes und der Außenlage sowie die Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasen mähen, usw.) und die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen und Außenspielgeräten obliegen der Stadt. Ihr obliegt auch die Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung zählen insbesondere:
 - Personalkosten, einschließlich Ausgaben für Fortbildung und Vertretung
 - Heizung, Reinigung, Beleuchtung und sonstige Kosten der Gebäudebewirtschaftung
 - Kosten für Pflegematerial und Verpflegung
 - Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial
 - sachliche Geschäftsausgaben (zum Beispiel Telefon, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge)
 - Ersatzbeschaffungen und Reparaturen von Einrichtungsgegenständen und Spielgeräten sowie Gebäudeunterhaltung
 - Steuern, Abgaben und Versicherungen für Gebäude und Grundstück
 - kalkulatorische Kosten, Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals
- (4) Der Betriebskostenzuschuss wird seitens der Stadt zum erstmals zum 30.06.2014, danach jeweils zum Ende jedes Quartals abgerechnet und dem Landkreis innerhalb von 6 Wochen in Rechnung gestellt.
- (5) Das Landratsamt erhält einen Auszug aus dem Haushaltsplan sowie aus der Jahresrechnung. Diese dienen als Grundlage für die weiteren Planungen.
- (6) Die Stadt verpflichtet sich gegenüber dem Landkreis jährlich den Verwendungsnachweis der Gelder bis zum 30.6. d.J. zu erbringen. Daraus erkennbar sind die Platzkosten pro Jahr.

§ 8

Steuerungsgruppe

- (1) Die Kooperationsparteien bilden eine Steuerungsgruppe. Seitens der Stadt gehören der Steuerungsgruppe die Leitung des Amtes für Soziale, Familie und Senioren sowie der Leitung der Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Weg 8 an. Seitens des Landkreises gehören der Steuerungsgruppe die Leitung des Amtes für Personal sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personrates an. Die Steuerungsgruppe tagt bei Bedarf und hat die Aufgabe, das gemeinsame Vorhaben in der Einführungsphase zu begleiten und bei auftretenden Schwierigkeiten einvernehmliche Lösungen zu finden.
- (2) Bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder Unstimmigkeiten, die die Betreuung der Kinder oder die verwaltungstechnische Abwicklung angehen, werden das Amt für Soziales, Familie und Senioren der Stadt und das Amt für Personal des Landkreises beauftragt dies eingehend zu erörtern und eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten. In diesen Prozess eingebunden sind bei Bedarf die Leitung der Kindertageseinrichtung sowie die Elternvertretung.

§ 9

Vereinbarungsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

In Kraft treten, Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung und nach Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung ist bis zum 31.12.2018 befristet. Nach diesem Zeitraum ist sie unbefristet, kann aber von jeder Partei mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, wobei aber eine Kündigung erstmals zum Ende des Jahres 2016 möglich ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung vor dem 31.12.2018 ist ausgeschlossen, die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung der rechtlichen Wirksamkeit entbehren, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Beteiligten sind aber in einem solchen Fall verpflichtet, unverzüglich eine andere gleichwertige und rechtswirksame Vereinbarung zu treffen, welche den Eintritt des angestrebten Erfolgs möglichst gewährleistet.

Böblingen, Datum

Böblingen, Datum

Oberbürgermeister Wolfgang Lützner
Stadt Böblingen

Landrat Roland Bernhard
Landkreis Böblingen